



Geheimhaltungsvereinbarung

Zwischen
EBZ SE
Bleicherstraße 7
88212 Ravensburg

– nachstehend **(AG)** genannt –

und
Auftragnehmer Name
Straße
PLZ.. Ort

– nachstehend **(AN)** genannt –

- I. Der AG und der AN beabsichtigen, zusammenzuarbeiten.
- II. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wird es notwendig, dass der AG dem AN vertrauliche Unterlagen, Informationen, Kenntnisse, Muster und Daten zugänglich macht.
- III. Aus den vorstehend genannten Gründen verpflichtet sich der AN, alle ihm von oder beim AG anlässlich der Zusammenarbeit zugänglich gemachten oder bekannt gewordenen Unterlagen, Informationen, Kenntnisse, Muster und Daten streng vertraulich zu behandeln und weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich zu machen. Darüber hinaus unterliegen die vom AN dem AG eingeräumten Preise und Konditionen der Geheimhaltung und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des AG nicht an Dritte weitergegeben werden.
- IV. Der AN wird weder an Unterlagen, Informationen, Kenntnissen, und Daten, die auf Unterlagen, Informationen, Kenntnisse und Daten vom AG zurückzuführen sind, gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte geltend machen, noch für sich oder für Dritte Gegenstände herstellen oder herstellen lassen, in denen oder bei deren Herstellung Unterlagen, Informationen, Kenntnisse, Muster und Daten vom AG direkt oder indirekt verwendet werden, es sei denn, der AG hat zuvor ausdrücklich sein schriftliches Einverständnis gegeben.
- V. Der AN wird in seinen Betriebsstätten, in denen er Arbeiten für den AG durchführt, alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Geheimhaltungsverpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung einzuhalten; er wird insbesondere sicherstellen, dass Dritte sich keinen Zugang zu den Räumen verschaffen, in denen der AN Aufträge für den AG bearbeitet.
- VI. Der AN verpflichtet sich, seine Mitarbeiter schriftlich zu entsprechender Geheimhaltung zu verpflichten, soweit diesen im Zuge der Zusammenarbeit vertrauliche Unterlagen, Informationen, Kenntnisse, Muster und Daten zugänglich gemacht werden oder sie sich Zugang zu Unterlagen, Informationen, Kenntnisse; Mustern und Daten vom AG verschaf-



fen können. Auf Verlangen wird der AN dem AG die Geheimhaltungsvereinbarungen gemäß Satz 1 vorlegen bzw. jedenfalls schriftlich bestätigen.

- VII.** Der AN wird über den vorstehend wiedergegebenen Umfang hinaus verpflichtet, keine der ihm beim AG direkt oder indirekt zugänglich gemachten oder bekannt gewordenen Unterlagen, Informationen, Kenntnisse, Muster und Daten für die Erlangung von gewerblichen Schutzrechten und sonstigen Rechten zu verwenden.
- VIII.** Die vorstehend wiedergegebene Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Unterlagen, Informationen, Kenntnisse, Muster und Daten die zur Zeit ihrer Übermittlung bereits öffentlich waren, nach ihrer Übermittlung öffentlich geworden sind, ohne dass dies vom AN zu vertreten ist, nach ihrer Übermittlung dem AN von dritter Seite auf gesetzlich zulässige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung zugänglich gemacht worden sind oder zur Zeit ihrer Übermittlung bereits im Besitz des AN waren.
- IX.** Der AN wird dem AG alle im Verlauf der Zusammenarbeit überlassenen Unterlagen, Informationen, Kenntnisse, Muster und Daten, einschließlich sämtlicher Kopien, die davon gefertigt wurden, zurückgeben, sofern diese nicht mehr im Rahmen der Zusammenarbeit benötigt werden. Im Falle der Zurückbehaltung von Unterlagen, Informationen, Kenntnissen, Mustern und Daten oder Kopien durch den Auftragnehmer oder dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, ohne dass hierfür das Einverständnis des AG oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht, kann der AG Schadensersatzansprüche geltend machen.
- X.** Der AN wird die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und andere Vorschriften zum Datenschutz wahren. Für den Fall, dass der AG dem AN zur Durchführung der vertragsgegenständlichen Arbeiten Zugang gleich welcher Art zu Daten im Sinne der EU-DSGVO bzw. des BDSG gewährt oder dem AN derartige Daten bekannt gibt, wird der AN nur Mitarbeiter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Arbeiten betrauen, die auf das Datengeheimnis im Sinne des § 5 BDSG in der bis zum 24. Mai 2018 gültigen Fassung bzw. auf die Vertraulichkeit der Daten im Sinne des Art. 32 Abs.4 EU-DSGVO verpflichtet sind. Auf Wunsch des AG wird der AN die mit den Mitarbeitern, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen getroffenen Vereinbarungen vorlegen bzw. jedenfalls schriftlich bestätigen.

Der AN wird die vom AG erhaltenen oder bekannt gegebenen Daten im Sinne der EU-DSGVO bzw. des BDSG Dritten weder direkt noch indirekt zugänglich oder bekannt machen und nur zur Durchführung der Arbeiten verwenden.

Nach Durchführung der Arbeiten wird der AN alle vom AG erhaltenen Daten, einschließlich der davon angefertigten Kopien, an den AG zurückgeben oder die Daten, einschließlich der davon angefertigten Kopien, vollständig löschen, sofern diese nicht mehr benötigt werden und kein Zurückbehaltungsrecht besteht. Ausgenommen von dieser Ver-



pflichtung sind im Rahmen der automatisierten Datensicherung (Backup) systemseitig angefertigten Kopien.

- XI.** Im Falle der Verletzung der vorstehend wiedergegebenen Verpflichtungen wird der AN für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der übernommenen Verpflichtungen eine Vertragsstrafe in Höhe von

xx.000,00 € (in Worten: Euro xxxxxzigtausend) zahlen.

Die Geltendmachung des tatsächlich entstandenen Schadens bleibt unberührt, wobei die verwirkte Vertragsstrafe angerechnet wird.

Dem AN ist darüber hinaus bekannt und er ist sich dessen bewusst, dass die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet werden kann.

- XII.** Die vorstehend wiedergegebene Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für Tochter- und verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes des AG und des AN.

- XIII.** Die vorstehend wiedergegebene Geheimhaltungsverpflichtung endet frühestens nach Ablauf einer Frist von fünf (5) Jahren nach Beendigung der Zusammenarbeit. Sollten zum Zeitpunkt der Beendigung der Zusammenarbeit Informationen, Kenntnisse, Unterlagen, Muster und Daten unverändert geheimhaltungsbedürftig sein, besteht zwischen den Parteien Einigkeit, dass auf Wunsch des AG der AN einer Verlängerung der Frist zustimmt.

- XIV.** Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Jede Partei kann in diesem Fall die Vereinbarung einer gültigen Bestimmung verlangen, die dem der unwirksamen Bestimmung zugrunde liegenden Zweck am nächsten kommt.

- XV.** Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten, einschl. der Frage des Zustandekommens dieser Vereinbarung, ihrer Beendigung und ihrer Fortwirkung nach Beendigung, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der allgemeine Gerichtsstand des AG vereinbart.



Ravensburg,

(Ort und Datum)

Ort, Datum

(Ort und Datum)

(Firmenstempel, Unterschrift AG)

(Firmenstempel, Unterschrift AN)